

# Allgemeine Montage- und Lieferbedingungen, Gersbach AG

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

## 1. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Die Offertpreise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwernissen, wie z.B. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 2 Monate ab Offertdatum gültig.

## 2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns und sobald die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen geleistet sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unserer Offerte. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss folgenden Möglichkeiten:

- 100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen; Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Akontozahlungen in der Höhe der erbrachten Leistungen.

## 4. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3.9% des Bruttopreises erhoben.

## 5. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleissteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung.

## 6. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet die Gersbach AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten. Montierte Apparate können nicht zurückgenommen werden.

## 7. Bauseitige Materiallieferungen

Liefert der Bauherr zu verarbeitendes Material, so haftet er für die Qualität und die Gebrauchstauglichkeit. Soll ungeeignetes Material verbaut werden, so haftet der Bauherr für die daraus möglichen Folgeschäden. Er übernimmt zudem die Verantwortung und die Organisation für falsche oder verzögerte Lieferungen.

## 8. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten Dach- und Wandbefestigungen von ins Freie führenden Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- zusätzliche Druckproben
- alle Elektroarbeiten
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
- zur Verfügungsstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherrn und/oder den Architekten, werden in Regie verrechnet
- allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung

Es gelten die aktuellen Regieansätze der Gersbach AG sowie die Überzeitzuschläge gemäss GAV.

## 9. Haftungsausschluss bei Bohr- und Spitzarbeiten

Wird die Gersbach AG mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Auftraggebers hin. Vor Beginn der entsprechenden Arbeiten informiert der Auftraggeber über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen. Können keine verbindlichen Angaben über Lage und Verlauf von Leitungen gemacht werden, so lehnt die Gersbach AG jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.

## 10. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.

## 11. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

## 12. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss OR Art. 82 ausgeschlossen.

## 13. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich in Rheinfelden